



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 26.06.2007
Seite 1 von 3

Städte und Gemeinden
des Regierungsbezirks Köln

Aktenzeichen:
35.2.11

nachrichtlich:
Landkreise
des Regierungsbezirks Köln

Auskunft erteilt:
Herr Jeuck

winfried.jeuck@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H421
Telefon: (0221) 147 - 2233
Fax: (0221) 147 - 2615

Beschlussfassung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Urteil des OVG NRW vom 14.02.2007 - 10 D 31/04.NE -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

nach Auffassung des OVG NRW muss im Fall einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Rat auch über die vor der Offenlegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheiden. Überlässt er dies einem Ausschuss, wird das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB), verletzt.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Aus diesem Grunde hat das OVG NRW mit Urteil vom 14.02.2007 - 10 D 31/04.NE - in einem Normenkontrollverfahren einen Bebauungsplan wegen Abwägungsausfalls für unwirksam erklärt.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Im zu Grunde liegenden Fall hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden, wohingegen der Rat im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss nur noch über die während der Offenlegung des Planentwurfs eingegangenen Anregungen und Einwendungen entschieden hatte. Das OVG wörtlich: "Damit ist der Rat seiner Pflicht, im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Planung betroffenen Belange vorzunehmen, aus zwei Gründen nicht gerecht geworden. Zum einen hat er einen Teil der Abwägung einem hierzu bundesrechtlich nicht berufenen Organ überlassen; zum anderen hat die Abwägung - unabhängig von der Frage, wer sie vorgenommen hat - zeitlich gestaffelt stattgefunden, so dass die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragene Einwendungen und die im Laufe der Offenlegung abgegebenen Stellungnahmen nicht zu dem allein maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gegeneinander abgewogen werden konnten."

Bereits mit Beschluss vom 16.10.2003 - 10a B 2515/02.NE - (BRS 66 Nr. 27) hatte das OVG NW in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 25.11.1999 - 4CN 12.98 -, BRS 62, Nr. 45) eine Verletzung des Abwägungsgebotes darin gesehen, dass anstelle des Rates ein Ausschuss über die Behandlung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen entschieden hatte und sich der Rat an diese Entscheidung gebunden sah. Diese Rechtsprechung zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB wird nunmehr auch auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB übertragen.

Die Revision war in dem o. a. Urteil nicht zugelassen. Da davon abgesehen wurde, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, ist das Urteil inzwischen rechtskräftig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es deshalb angeraten, dass der Rat im Rahmen des Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses über alle im Laufe des Bauleitplanverfahrens (einschließlich frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet.

Das Urteil ist unter www.ovg.nrw.de in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE veröffentlicht.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schwerdt)